

Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und Balkonmodulen

Am 9. April 2024 hat der Gemeinderat die Änderung der Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und Balkonmodulen beschlossen.

1. Verwendungszweck

- 1.1. Der Erhalt der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger. Ziel der Förderung von Photovoltaikanlagen ist deshalb, die Deckung des ständig wachsenden Energiebedarfs in Zukunft durch verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zu sichern und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieses Zuschusses besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck jährlich durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1. fest installierte Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, die der Energiegewinnung (Strom) dienen, sowie
- 2.2. PV-Steckdosensolaranlagen (sog. Balkonmodule).

Gefördert werden ausschließlich Gesamtanlagen, keine Teilkomponenten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Vereine.

4. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1. Die Förderung wird für Objekte, unabhängig von ihrer Nutzungsart, auf dem Gebiet der Gemeinde Rudersberg gewährt, sofern bis zum Ende der Antragsfrist keine gesetzliche Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage für das Antragsprojekt besteht.

4.2. Vorhaben nach 2.1 können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen wurden. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall bei Bauvorhaben nach 2.1 einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

Vorhaben nach 2.2 können unabhängig einer Bewilligung begonnen werden.

4.3. Die Förderung ist kalenderjahrgebunden; eine Förderung von Vorhaben aus vergangenen Jahren ist ausgeschlossen.

5. Technische Voraussetzungen

Die zu fördernden Photovoltaikanlagen nach Ziffer 2.1 müssen mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:

- 5.1. Die festinstallierten Anlagen müssen über eine Mindestleistung von 2,0 kWp (Spitzenleistung) verfügen.
- 5.2. Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO zertifiziert sein.

Die zu fördernden Balkonmodule nach Ziffer 2.2 müssen ebenfalls von einem anerkannten Prüfinstitut (Bsp. DGS) nach DIN oder ISO zertifiziert sein.

Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Ziele erforderlich ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

6.1. Förderung für Maßnahmen nach Ziffer 2.1:

Die Höhe der Förderung beträgt bei einer festinstallierten Anlage ab 2 kWp 400 Euro, für jedes weiteres kWp erhöht sich der Zuschuss um 200 Euro. Der maximale Zuschuss beträgt 2.000 Euro.

Der gleichzeitige Einbau eines Stromspeichers für den Eigenstromverbrauch wird pauschal mit 500 Euro gefördert.

6.2. Förderung für Maßnahmen nach Ziffer 2.2:

PV-Steckdosensolaranlagen (Balkonmodule) werden pauschal mit 100 Euro pro Modul (ab 300 Wp) gefördert. Pro Haushalt werden maximal zwei Module gefördert.

Zuwendungen anderer Stellen für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50% der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Zinsvergünstigte Darlehen sind keine Förderung nach dieser Richtlinie. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

7. Sonstiges

- 7.1. Die Förderzusage erlischt, sofern die Anlage 18 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides nicht in Betrieb genommen wurde. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag im Einzelfall einer Verlängerung der Frist zustimmen.
- 7.2. Eine Auszahlung der Fördermittel nach Ziffer 2.1 erfolgt erst nach Feststellung der gesamten Anlage, der Vorlage der Abnahmebescheinigung des Energieversorgungsunternehmens, der Meldung bei der Bundesnetzagentur sowie der Inbetriebnahme. Eine Kostenzusammenstellung inklusive aller Rechnungsnachweise muss bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.
- 7.3. Eine Auszahlung der Fördermittel nach Ziffer 2.2 erfolgt nach erfolgter Anmeldung der Balkonanlage beim zuständigen Netzbetreiber sowie nach erfolgter Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Entsprechende Nachweise müssen bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

8. Datenschutz

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin/der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Antragsdaten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission (de-minimis Erklärung).

Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach Nr. 6 dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

9. Verfahren

- 9.1. Die Antragstellerin/der Antragssteller muss die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise führen.
- 9.2. Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Rudersberg vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 9.3. Übersteigen die beantragten Mittel zum Ende des Beantragungszeitraums die zur Verfügung stehenden Fördermittel, wird ein Losverfahren durchgeführt.
- 9.4. Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.